

Stilllegung von Heizöltanks

Heizöl ist eine wassergefährdende Flüssigkeit. Wenn Heizöltanks nicht ordnungsgemäß stillgelegt werden, können daher erhebliche Gefahren für die Oberflächengewässer, das Grundwasser und damit auch für das Trinkwasser ausgehen und hohe Sanierungskosten entstehen.

Ordnungsgemäße Stilllegung:

Vor dem Ausbau oder dem Entfernen von Heizöltanks oder wenn Heizöltanks nicht mehr benutzt werden sollen, ist eine ordnungsgemäße Stilllegung durchzuführen:

- Tanks und Rohrleitungen müssen fachgerecht entleert und gereinigt werden.
- Sämtliche Ausrüstungsteile und Befülleinrichtungen müssen demontiert werden.
 Rohrleitungen sind abzutrennen und Anschlüsse zu verschließen.
- Tanks müssen komplett ausgebaut oder gegen weitere Benutzung gesichert werden.

Für welche Tätigkeiten ist ein Fachbetrieb nach WHG (Wasserhaushaltsgesetz) zu beauftragen?

Nach dem Wasserhaushaltsgesetz dürfen Sie Arbeiten an Heizölanlagen nur durch Fachbetriebe nach § 62 AwSV ausführen lassen. Deshalb muss auch die Reinigung sowie ordnungsgemäße Stilllegung von einem Fachbetrieb durchgeführt werden.

Anlagen der Gefährdungsstufe A (Volumen bis zu 1000 I) unterliegen nicht der Fachbetriebspflicht.

Ein Fachbetrieb verfügt über geschultes Personal und gewährleistet eine ordnungsgemäße Ausführung der Stilllegung und Entsorgung von Ölresten und Ölschlämmen. Wir empfehlen daher, grundsätzlich Fachbetriebe zu beauftragen.

Stilllegungsprüfung durch Sachverständige:

Bei folgenden Anlagen ist bei der Stilllegung eine Stilllegungsprüfung durch einen nach AwSV

(Anlagenverordnung) zugelassenen Sachverständigen durchzuführen:

bei allen unterirdischen Anlagen sowie

bei oberirdische Anlagen:

Anlagen mit mehr als 10 000 Litern außerhalb von Wasserschutzgebieten sowie festgesetz-

ten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten,

Anlagen mit mehr als 1000 Litern innerhalb von Wasserschutzgebieten sowie festgesetzten

und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten oder

wenn die Stilllegungsprüfung in einem Bescheid oder in einer Zulassung gefordert wird

Denken Sie daran, dass Sie die Prüfung rechtzeitig in Auftrag geben. Aktuelle Sachverständi-

genlisten können Sie bei der Stadt Regensburg erfragen oder auf der Homepage der Stadt

Regensburg herunterladen: https://www.regensburg.de/leben/umwelt/wasser/

wassergefaehrdende-stoffe

Sofortiges Melden im Schadensfall:

Wenn im Rahmen der Stilllegung Heizöl ausläuft ist - sofern es sich nicht um geringfügige

Mengen handelt - unverzüglich die Stadt Regensburg oder die nächste Polizeidienststelle zu

benachrichtigen.

Entsorgung:

Entleerte und gereinigte Tanks aus Stahl können über einen Altmetallverwerter dem Recycling

zugeführt werden.

Tanks aus PE-Kunststoff können dem Recycling zugeführt werden. Hierzu müssen sie gerei-

nigt und auf Stücke von 0,8 auf 1,20 m zerkleinert werden.

Tanks aus GfK-Kunststoff können über den ZMS entsorgt werden. Die Annahmebedingungen

sind vor einer Anlieferung mit dem ZMS zu klären (Tel. (0941) 4 33 11).

Ölschlamm aus der Reinigung der Tanks ist durch eine Fachfirma der Sonderabfallentsorgung

zuzuführen. Kleinmengen bis 10 I werden auch auf dem Recyclinghof angenommen.

Weitere Informationen:

Das vorliegende Merkblatt kann nicht auf alle Detailfragen eingehen. Weitere Auskünfte erhal-

ten Sie hier:

Fragen zur Stilllegung und Prüfung durch Sachverständige:

Umweltamt, Tel.: (0941)- 507-5315/ 507-2316 /507-3316

Fragen zur Entsorgung: Umweltamt, Tel. (0941) 507-2311

Impressum:

Herausgeber: Stadt Regensburg, Umweltamt, Amt 31.2, Bruderwöhrdstr. 15 b